



Erster Arbeitsvertrag

Hochschule Furtwangen
Campus Schwenningen
20. Juni 2018

Moritz Riesinger –
IG Metall Hochschulteam

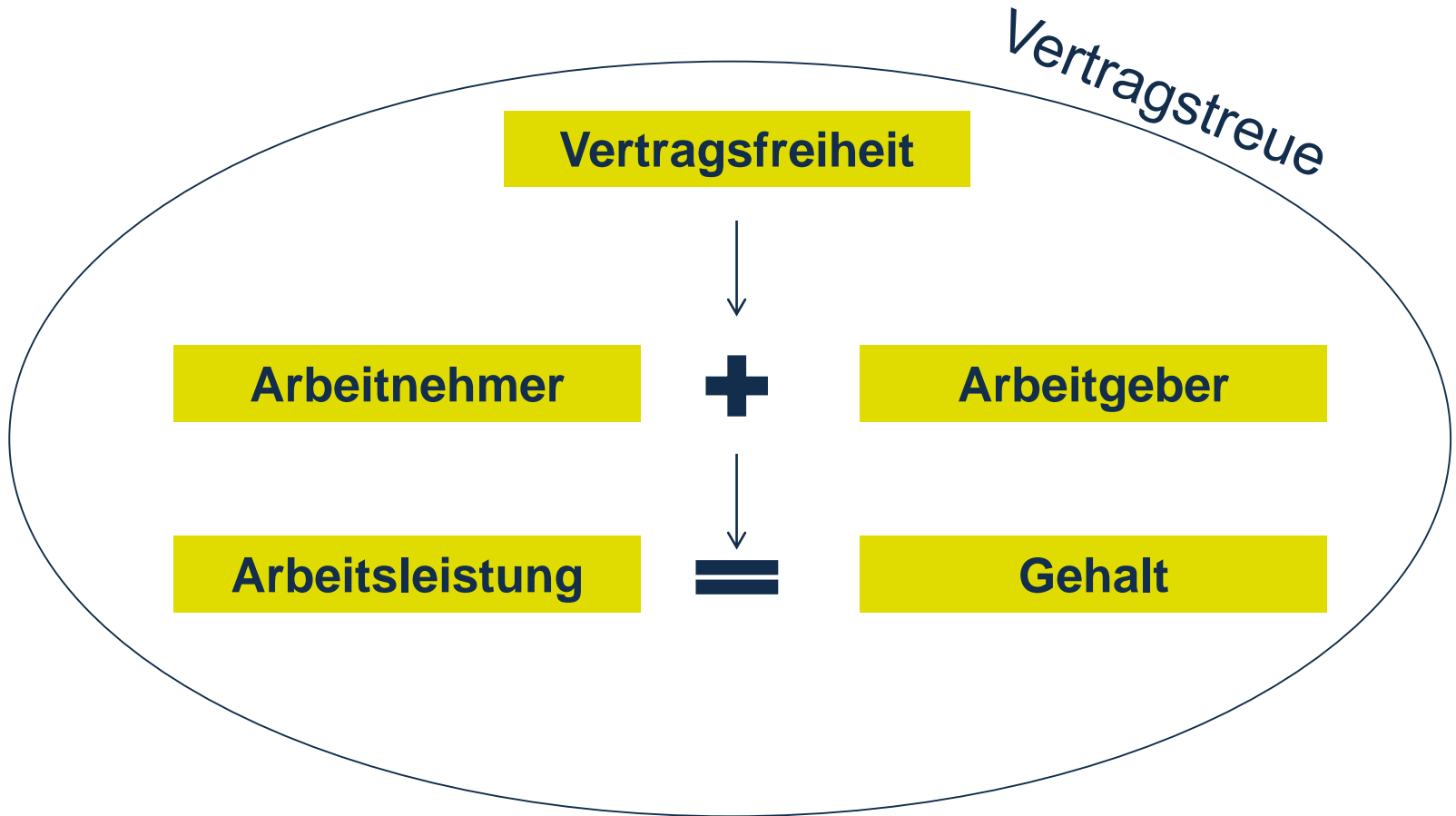


● **Worum geht es heute?**

- Grundsätzlich: Was ist ein Arbeitsvertrag?
- Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, Gesetz – Was wird wo geregelt?
- Form und Inhalt des Arbeitsvertrages: Was muss und was sollte geregelt sein?
- Fallstricke

- Wichtig: Stellt eure Fragen!

- **Was ist ein Arbeitsvertrag?**



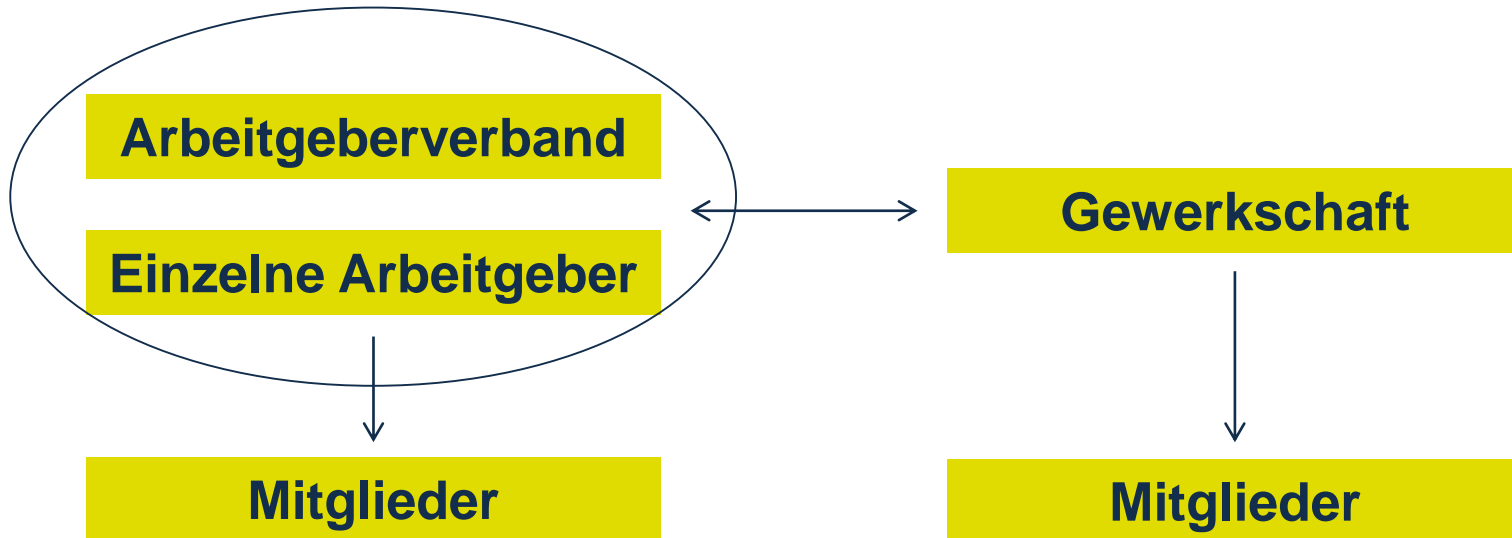
● Was hat Einfluss auf den Arbeitsvertrag?



- **Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, Gesetz**



● Was ist ein Tarifvertrag?



Was steht drin?

Entlohnung (ca. 20% höher)

Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld)

Arbeitszeit (35 Stundenwoche)

Kündigung (längere Fristen für Arbeitgeber)

Möglichkeiten für (Alters-)Teilzeit, Mobiles Arbeiten etc.

Qualifizierung

...

kein Verzicht auf Tarifrechte

● Was ist ein Tarifvertrag?

Anspruch

Mitglieder

- Rechtsanspruch
- Tarifvertrag steht über dem Einzelvertrag

Für Mitglieder gilt der Tarifvertrag verbindlich und kann nicht durch eine Vertragsänderung außer Kraft gesetzt werden.

Per Einzelvertrag vereinbart

Gesamtzusage des Arbeitgebers

Tarifliche Leistungen werden mind. drei Jahre gewährt (betriebl. Übung)

- Tarifvertrag ist nur Bestandteil des Vertrages
- jederzeit veränderbar

● Tarifvertrag im Arbeitsvertrag

- Gesamtverweisung: Tarifvertrag ist gültig für alle Fragen, die im Arbeitsvertrag nicht geregelt sind.
 - „Im Übrigen gelten die Tarifverträge der Metall- und Elektroindustrie Südbaden in der **jeweils gültigen** Fassung.“
- Partielle Einbeziehung: Es gelten nur einzelne Tarifbestimmungen.
 - „Es gelten die Urlaubsbestimmungen des Tarifvertrages der Metall- und Elektroindustrie Südbaden in der **jeweils gültigen** Fassung.“

● Betriebsvereinbarungen



Betriebsurlaub
Überstunden
Essenzuschuss
Gesundheitsprojekte
Frauenförderung
Fahrtkosten Hochschule/Betrieb

...

- keine ausdrückliche Erwähnung im Arbeitsvertrag
- Tipp: Inhalte sollten in den Arbeitsvertrag übernommen werden
- Einsicht beim Betriebsrat



● **Kurz zusammengefasst:**

- **Der Arbeitsvertrag:**
 - Ist Verhandlungssache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer
 - Ist an Gesetze und Verordnungen gebunden (Mindeststandards)
 - Betriebliche Besserstellungen regeln Betriebsvereinbarungen
 - Allgemeine Besserstellungen regeln Tarifverträge

- **Wichtig: Tarifverträge sind nur für Mitglieder von Gewerkschaften verbindlich!**



● **Inhalt und Form des Arbeitsvertrages**

- Schriftform.
- Mündliche Verträge sind auch möglich, der Arbeitgeber muss spätestens einen Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses die Vertragsbedingungen schriftlich übergeben (NachwG).
- Der Nachweis kann eingeklagt werden.
- Es müssen nur die Punkte dokumentiert werden, die tatsächlich vereinbart wurden.

● Inhalt und Form des Arbeitsvertrages

Mit Tarifvertrag

Im Arbeitsvertrag sollten stehen:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- Tätigkeitsbeschreibung
- Arbeitsort
- Verweis auf den Tarifvertrag
- Dauer der Probezeit oder Verzicht
- tarifliche Entgeltgruppe

Hinzukommen können:

- übertarifliche Zahlungen
- Sondervereinbarungen
- Verweis auf geltende Betriebsvereinbarungen
- Dauer der eventuellen Befristung
- ggf. Grund der Befristung
- Lage der Arbeitszeit
- Dauer von Teilzeit und Gehalt als Anteil vom Tarifgehalt

● Inhalt und Form des Arbeitsvertrages

Zusätzlich wenn **kein**
Tarifvertrag gilt:

- Dauer und Lage der vereinbarten Arbeitszeit
- Bezahlung bzw. Ausgleich von Mehrarbeit und Reisezeiten
- Zusammensetzung und Höhe des Entgeltes einschl. aller Zulagen, Zuschläge, Sonderzahlungen, Prämien
- Fälligkeit des Entgeltes
- Parameter für Provision und Gewinnbeteiligungen
- Dauer des jährlichen Erholungsurlaubes
- Urlaubsgeld
- Kündigungsfristen



● Fallstricke

- Ort und Aufgabe
- Probezeit
- Arbeitszeit
- Urlaub
- Vergütung
- Kündigungsfristen

● **Arbeitsort, Beruf, Aufgabengebiet**

Gesetz

- Arbeitsvertrag muss „eine kurze Charakterisierung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit“ enthalten

Üblich:
„Frau Soundso wird ab 1.1.2016 im Standort Freiburg als Ingenieurin (Master) im technisch-wissenschaftlichen Verkauf eingestellt“

Tarifvertrag

- möglichst eindeutige Zuordnung zu einer im Tarifvertrag definierten Gehaltsgruppen und zum Tätigkeitsjahr

Besser:
„(Arbeitnehmer/-in) wird ab (Datum) im (Werk/Abteilung) als (genaue Charakterisierung oder Beschreibung der Tätigkeit) eingestellt.“

● Probezeit

Gesetz

- höchstens für die ersten sechs Monate
- Arbeitsverhältnis kann innerhalb von zwei Wochen beendet werden
- Vorschriften zum Kündigungsschutz gelten nicht

„Vereinbart wird eine Probezeit von sechs Monaten. Innerhalb der Probezeit bleibt die Kündigung vorbehalten.“

Tarifvertrag

- meist kürzere Probezeit
- auch eine kürzere Kündigungsfrist kann während der Probezeit vereinbart werden

Empfehlung:

- klare Probezeitenziele
- regelmäßige Personalgespräche mit dem Vorgesetzten/Betreuer
- möglichst kurze oder keine Probezeit
- keine Befristung

● **Arbeitszeit**

Gesetz

- pro Werktag maximal zehn Stunden, im Durchschnitt von sechs Monaten nicht mehr als acht Stunden
Bedeutet:
60 Stunden maximal,
48 Stunden im Halbjahrdurchschnitt
- zw. Arbeitsende und Arbeitsbeginn müssen elf Ruhestunden liegen
- sechs bis neun Stunden:
Ruhepause von 30 min,
ab neun Stunden: 45 min
- länger als sechs Stunden darf niemand ohne Ruhepause beschäftigt werden

Tarifvertrag

IG Metall:

- 35 Stunden pro Woche (MuE)
- längere Arbeitszeit von maximal 40 Stunden pro Woche kann nach einigen TV vereinbart werden

● Urlaub, Urlaubsgeld

Gesetz

- 24 Werktage bezahlter Urlaub pro Jahr bei einer Sechs-Tage-Woche
- bei einer Fünf-Tage-Woche 20 Arbeitstage
- durchschnittliches Gehalt
- kann nicht wegen Krankheit verfallen
- auf Begriffe achten: Arbeitswoche hat fünf Arbeitstage, sechs Werktage, sieben Kalendertage

Tarifvertrag

- meist 30 Arbeitstage (sechs Wochen pro Jahr wg. 5-Tage-Woche)
- als Urlaubsentgelt wird das normale Gehalt weiterbezahlt
- + Urlaubsgeld (z.B. 69%)

● Vergütung

Gesetz

- Einführung gesetzlicher Mindestlohn ab 01.01.2015
- ein Drittel unter der entsprechenden Tarifvergütung kann Lohnwucher sein

Tarifvertrag

- Abhängig von Qualifikation und Tätigkeit
- gilt ein TV, dürfen Tarifgehälter auch mit Zustimmung des AN nicht unterschritten werden
- Vergütungsgruppe und Tätigkeitsjahr muss genannt sein
- Durch Entgeltrahmenabkommen (ERA) transparente Regelungen

- Achtung bei Formulierungen zur Vergütung bei Mehrarbeit!
- Besonders kritisch sind Zielentgelte

● **Kündigungsfristen (unbefristet)**

Gesetz

- in der Probezeit: zwei Wochen
- vier Wochen zum 15. oder zum Monatsende
- verlängern sich nur für Kündigung durch AG nach Beschäftigungsdauer
- Kündigung nur zum Monatsende
- Ausnahmen

Tarifvertrag

- Unter Umständen längere Kündigungsfristen für den AG

- Achtung: „Verlängerte Kündigungsfristen gelten für beide Seiten.“
- Fristlose Kündigungen aus wichtigem Grund
- Wettbewerbsverbote möglich für maximal 2 Jahre
- Vorsicht bei Formulierungen wie
„Für die Dauer der Probezeit wird das Arbeitsverhältnis befristet.“

● Stehe ich damit alleine da?

➤ Nein, Ansprechpartner sind:

- Im Betrieb der Betriebsrat (wo vorhanden)
- Allgemein die jeweils zuständige Gewerkschaft





● **Die IG Metall – Eine starke Gemeinschaft, auch für Studis!**

- Netzwerk, Beratung und Informationen
- Veranstaltungen und Betriebsexkursionen
- Kostenfreies Seminarangebot
- Kostenfreie ISIC-Card (Rabatte bei vielen Partnern)
- Rechtsschutz (Arbeit und Prüfungen)
- Freizeitunfallversicherung
- Möglichkeit für Engagement
- Unterstützung und Kontakte zu Betrieben: Praktikum, Nebenjob, Berufseinstieg, Abschlussarbeiten
- Prüfung von Arbeits- und Praktikaverträgen sowie Zeugnissen
- „Schnittstelle“ – Zeitschrift für Studierende



- **Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!**

Kontakt:

Moritz Riesinger

Ansprechpartner für Studierende und Hochschulen

Telefon: 0151 16237814

Mail: moritz.riesinger@igmetall.de